

wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit geschlossen werden. Zudem ist die in der Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen neu begründete ausschließlich örtliche Zuständigkeit bisher verfahrensrechtlich nicht geregelt.

3. Die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

- a) § 188 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.
- b) In § 188 Abs. 3 sind die Worte zu streichen „soweit dies nicht untunlich ist“.

**Begründung:**

Zweckmäßigkeitserwägungen können kein Grund für das Ausbleiben eines Zeugen in der Hauptverhandlung sein, schon gar nicht wegen eines damit verbundenen Zeitverlustes, sie können deshalb auch nicht Grund für eine Vernehmung von Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter sein. Der Bedeutung des Strafverfahrens und seinem Prinzip der Unmittelbarkeit wird eine solche Regelung nicht gerecht. Anderer Auffassung war nur Hauptabteilungsleiter Dr. Ostmann, der in Fällen geringerer Bedeutung nicht in jedem Fall die Anwesenheit eines Zeugen wegen eines damit verbundenen Zeitverlustes für zweckmäßig hielt.

„Untunlich“ kann die Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten von dem Beweisaufnahmetermin nie sein, da ihre Anwesenheit während der Vernehmung der Sachaufklärung nur förderlich sein kann.

4. Keine Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten:  
Es wird vorgeschlagen, den § 195/196 ersatzlos zu streichen und § 194 entsprechend zu ändern.

**Begründung:**

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten ist nicht zu verhandeln, es sei denn, er ist flüchtig; denn eine erzieherische Wirkung kann mit einer Hauptverhandlung gegen Abwesende nicht erzielt werden. Sie widerspricht den Prinzipien der Wahrheitsermittlung, der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und des Rechts auf Verteidigung.

5. Gleiches Fragerecht für den Angeklagten:  
§ 201 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„Nach dem Staatsanwalt hat das Gericht dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.“